

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Odervorland vom 16.12.2019**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 26, Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) und der §§ 5, 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S. 17) wird von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 16.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **INHALT**

*	§ 1	-	Geltungsbereich
*	§ 2	-	Begriffsbestimmung
*	§ 3	-	Allgemeine Verhaltenspflichten
*	§ 4	-	Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
*	§ 5	-	Verunreinigungsverbot
*	§ 6	-	Abfallbehälter/Sperrmüll und Sammelgut
*	§ 7	-	Kinderspielplätze
*	§ 8	-	Tiere
*	§ 9	-	Hausnummern
*	§ 10	-	Werbung/Plakatieren
*	§ 11	-	Erlaubnisse – Ausnahmegenehmigungen – Veranstaltungen
*	§ 12	-	Öffentliche Gewässer/wildes Campen
*	§ 13	-	Ausnahmen
*	§ 14	-	Ordnungswidrigkeiten
*	§ 15	-	Inkrafttreten

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet des Amtes Odervorland mit seinen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel.

## **§ 2 – Begriffsbestimmung**

- (1) **Öffentliche Straßen** sind alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen gem. § 2 Brandenburgisches Straßengesetz.
- (2) **Öffentliche Anlagen** sind die der Allgemeinheit im Amtsgebiet zugänglichen
  - Grün-, Park- und Erholungsanlagen,
  - alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen (Wanderwege, Teiche und Seen)
  - bauliche Anlagen und Einrichtungen (Denkmäler und unter Schutz stehende Baulichkeiten, Kinderspielplätze, Sportanlagen usw.)
- (3) **Einrichtungen** sind:  
alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Tische, Spielgeräte und ähnliche Anlagen, Schaukästen und –tafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungsanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

## **§ 3 – Allgemeine Verhaltenspflichten**

In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder behindert werden.  
Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

#### **§ 4 – Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Das Befahren von Anlagen mit Kfz und Anhängern sowie das Abstellen dieser sind verboten.  
Wege dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Kinderrollern, Sportgeräten, Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger den Vorrang haben.
- (3) Schneeüberhang und/oder Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) **Zum Schutz öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:**
  - Sträucher und Pflanzen anzupflanzen, zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern,
  - an Bäumen Gegenstände anzubringen
  - unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder in anderer als der Bestimmung entsprechenden Weise zu nutzen,
  - in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten, Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen ab- und aufzustellen,
  - Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Versorgungsleitungen und Gullys zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen
  - Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern oder diese zu überwinden,
  - das Reinigen oder sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art. Dies gilt nicht für Notstandsarbeiten zur Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges.

#### **§ 5 – Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
  - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Zigarettenskippen, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen Gegenständen.
  - öffentliche Anlagen oder Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen
- (3) Der Verursacher einer Verunreinigung hat öffentliche Anlagen oder Einrichtungen unverzüglich zu säubern.

## **§ 6 – Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Mülltonnen und Gelbe Säcke dürfen für die Abfuhr frühestens am Vortag der Entsorgung ab 18.00 Uhr vor den Grundstücken abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nicht mitgenommene Gegenstände müssen unverzüglich, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt werden.

## **§ 7 – Kinderspielplätze**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

## **§ 8 – Tiere**

- (1) Wer auf Straßen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Jeder Tierhalter hat eine entsprechende Abfalltüte (Kotbeutel) mitzuführen. Diese ist bei Kontrollen durch das Ordnungsamt vorzuzeigen.
- (2) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Alle Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere, vor allem Geflügel, so zu halten, dass sie keinen Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen haben.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Der Abstand der Einfriedungen muss mindestens einen Meter von der Böschungskante sein, sofern andere Regelungen nichts anderes verlangen.

## **§ 9 – Hausnummern**

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch das Amt Odervorland.
- (2) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben auf eigene Kosten ihre Grundstücke mit der amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist durch den Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor des Grundstücks zu befestigen.
- (4) Wird eine neue Hausnummer festgesetzt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist so zu streichen, dass diese noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. großgeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgröße haben:
  - bei einer einstelligen Zahl =120/120 mm
  - bei einer zweistelligen Zahl =150/120 mm
  - bei einer dreistelligen Zahl =200/120 mm
 Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (6) Anstelle der in Abs. 5 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.
- (7) Bei neu entstandenen Grundstücken sind grundsätzlich Hausnummernleuchten anzubringen.

## **§ 10 – Werbung / Plakatieren**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es verboten:
  - Plakatierungen an Schaltkästen, Buswartehallen, Geländern und Bäumen vorzunehmen.
  - Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Visitenkarten, Plakate, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial unbefugt anzubringen.
- (2) Beim Anbringen an Laternenmasten sind Hohlkammerplakate und nichtmetallisches Befestigungsmaterial zu verwenden  
Die Plakate sind am Tage nach der entsprechenden Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.

## **§ 11 – Erlaubnisse – Ausnahmegenehmigungen – Veranstaltungen**

- (1) Vom Verbot der Ausübungen von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, ist die Nacht vom 31.12. (22.00 Uhr) auf den 01.01. (03.00 Uhr) ausgenommen.
- (2) Für die Durchführung der Dorffeste als öffentliche Veranstaltung in den amtsangehörigen Gemeinden wird der Beginn der Nachtruhe auf 03.00 Uhr des Folgetages festgesetzt

Gemeinde Berkenbrück;

Gemeinde Briesen mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Briesen, Falkenberg, Wilmersdorf;

Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf;

Gemeinde Steinhöfel mit den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf (incl. bGt Behlendorf), Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel, Tempelberg.

- (3) Für die unter Abs. 2 stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte mit der Maßgabe erlaubt, dass die Tongeräte 30 Minuten vor der nach Abs. 2 festgelegten Nachtruhe abzustellen sind.
- (4) Die Ausnahmen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind auf die jeweiligen, von der Amtsverwaltung genehmigten, Veranstaltungsplätze (Dorfplätze) beschränkt.
- (5) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Amtsverwaltung zu stellen.

## **§ 12 Öffentliche Gewässer**

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 13 – Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Amtsdirektorin als örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 14 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG- in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
  - § 3 – Allgemeine Verhaltenspflichten
  - § 4 – Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
  - § 5 – Verunreinigungsverbot
  - § 6 - Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut
  - § 7 – Kinderspielplätze
  - § 8 – Tiere
  - § 9 – Hausnummern
  - § 10 – Werbung /Plakatieren
  - § 11 – Erlaubnisse – Ausnahmegenehmigungen – Veranstaltungen
  - § 12 – öffentliche Gewässer verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Odervorland vom 16.12.2014, zuletzt geändert am 03.04.2019, außer Kraft.

Briesen (Mark), den 16.12.2019

**M. Rost**  
**Amtsdirektorin**